

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD-Umsetzungsgesetz)

– Drucksache 18/2575 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu den Ziffern 1. a) und b) und c):

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene bei der Bankenabgabe weiter für Erleichterungen für kleine Banken und eine angemessene Behandlung von Förderkrediten ein.

Zu Ziffer 1. d):

Systemrelevanz und Größe müssen bei der Risikoadjustierung in besonderem Maße berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass ein erheblicher Risikozuschlag für große Banken erforderlich ist. Dies vertritt die Bundesregierung nachdrücklich auf europäischer Ebene.

Zu Ziffer 1. e):

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass kleine Banken entweder durch einen Freibetrag oder durch sehr geringe fixe Beiträge entlastet werden.

Eine Belastungsobergrenze für Sonderbeiträge ist in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (nachfolgend: Abwicklungsrichtlinie) vorgesehen. Die Abwicklungsbehörde kann zudem bei Beeinträchtigung der finanziellen Lage einer Bank die Zahlung der Sonderbeiträge bis zu sechs Monate stunden.

Bei der vom Bundesrat thematisierten Erstattung überflüssiger Sonderbeiträge handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung um einen theoretischen Fall. Nach der Abwicklungsrichtlinie werden Sonderbeiträge nur erhoben, wenn und soweit die vorhandenen finanziellen Mittel unzureichend sind.

Zu den Ziffern 1. f) und g):

Förderbanken sind nach der Abwicklungsrichtlinie und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) nicht von der Bankenabgabe befreit. Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür ein, dass Förderkredite bei der Bemessung der Bankenabgabe geringer belastet werden.

Zu Ziffer 1. h):

Die Bundesregierung hat die Forderungen nach Befreiung von Förderbanken von der Bankenabgabe bei den europäischen Verhandlungen unterstützt. Die Forderung fand jedoch keine Mehrheit. Die angemessene Entlastung kleiner Banken ist bereits gegenwärtig ein Anliegen, das die Bundesregierung im Rahmen der Konsultationen zu den delegierten Rechtsakten zur Bankenabgabe gegenüber der Europäischen Kommission verfolgt.

Zu Ziffer 2.:

Die Bundesregierung setzt sich für die steuerliche Gleichbehandlung der Beitragserhebung zum Abwicklungsfonds ein. Im Intergouvernementalen Übereinkommen (Erwägungsgrund 10) ist folgende Erklärung enthalten: „Die Vertragsparteien erinnern daran, dass es ihr Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren und die Gesamtkosten einer Abwicklung für die Steuerzahler zu minimieren, und werden bei der Ausgestaltung der Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds und ihrer steuerlichen Behandlung die Gesamtbelastung für die jeweiligen Bankensektoren berücksichtigen.“

Zu Ziffer 3. a):

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach der Abwicklungsrichtlinie eine strukturelle Trennung von Aufsichts- und Abwicklungsbehörde erforderlich ist und beide Aufgaben durch den Finanzsektor zu finanzieren sind. In diesem Rahmen soll die geplante Bündelung der Abwicklungsbefugnisse bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der Institute führen. Bereits durch die für die Zukunft vorgesehene Eingliederung in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird sichergestellt, dass potenzielle Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden, ohne die strukturelle Unabhängigkeit der Abwicklungsbehörde zu beeinträchtigen. Für die weitere Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Abwicklungsbehörde und den nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden ist es auch aus Sicht der Bundesregierung von Bedeutung, eine Mehrfachbelastung der Institute zu vermeiden, ohne die Effektivität der Finanzmarktstabilisierung zu beeinträchtigen.

Zu Ziffer 3. b):

Der Bundesrat regt die Prüfung an, ob die in § 13 Absatz 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG-E) vorgesehene Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte statt in einer zentralen Datenbank auch in mehreren Datenbanken erfolgen kann. Die im Regierungsentwurf vorgesehene zentrale Datenbank ist aus Sicht der Bundesregierung vorzuzugungswürdig. Nur so kann im Fall einer Krise ein schneller Überblick über die relevanten Verträge gewonnen werden. Die Möglichkeit, zentral an einer Stelle Gesamtrisikopositionen zu ermitteln, ist Voraussetzung dafür, dass die Behörden im Hinblick auf die unter hohem zeitlichen Druck zu treffenden Abwicklungsmaßnahmen ohne Verzögerung handlungsfähig sind. Grundsätzliche datenschutzrechtliche Probleme sieht die Bundesregierung nicht. Bereits die jetzige Fassung des Gesetzes lässt es zu, dass sich die vorgesehene zentrale Datenbank wiederum aus verschiedenen Einzeldatenbanken speist. Es ist lediglich erforderlich, dass ein einzelner technischer Anknüpfungspunkt besteht, auf den das Institut zugreift und über den die Abwicklungs- und Aufsichtsbehörde effektiv und gesichert Informationen zu allen Verträgen generieren lassen kann.

Zu Ziffer 3. c):

Die Bundesregierung ist ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, dass kleinere und mittlere Privatbanken nicht mit unverhältnismäßigen Anforderungen an die Sanierungsplanung konfrontiert werden sollen. Eine vollständige Befreiung dieser Institute ist nach der Abwicklungsrichtlinie nicht zulässig. Der Proportionalitätsgrundsatz in Bezug auf die Sanierungsplanung ist in § 19 SAG-E verankert. Insbesondere regelt § 19 Absatz 3 Nummer 3, dass vereinfachte Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und Detaillierungsgrad der von dem Institut im Zusammenhang mit der Sanierungs- oder Abwicklungsplanung zur Verfügung zu stellenden Informationen möglich sind. Inwieweit die Anforderungen zu vereinfachen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde grundsätzlich für jedes Institut individuell. Die Ermessensentscheidung hierüber ist anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen.

Zu Ziffer 3. d):

Der in § 20 SAG-E vorgesehene individuelle Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplans ist grundsätzlich sinnvoll, da für jedes Institut eine individuelle Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erfolgen muss. Die Bundesregierung wird aber prüfen, ob eine Bündelung von Anträgen einzelner Institutsgruppen möglich ist.

Zu Ziffer 3. e):

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass Abwicklungsinstrumente nur im öffentlichen Interesse eingesetzt werden können. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses als Abwicklungsvoraussetzung ist in § 62 Absatz 1 Nummer 2 SAG-E durch die Bezugnahme auf die Abwicklungsziele implizit geregelt. Dies entspricht der Abwicklungsrichtlinie, welche das öffentliche Interesse ebenfalls anhand der Abwicklungsziele definiert (siehe Artikel 32 Absatz 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 5). Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat ebenfalls darin zu, dass ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme insbesondere dann nicht gegeben ist, wenn ein Institut im regulären Insolvenzverfahren abgewickelt werden kann. Hierzu heißt es in der Begründung des Referentenentwurfs zu § 62 SAG:

„(...) Die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme muss zudem erforderlich und verhältnismäßig sein, um die Abwicklungsziele gemäß § 67 Absatz 1 zu erreichen. Versprechen andere Maßnahmen Erfolg, ist eine Abwicklungsmaßnahme nur dann zulässig, wenn sich die Alternativmaßnahme nicht in gleich sicherer Weise durchführen lässt und nicht in gleich sicherer Weise die Erreichung der Abwicklungsziele erlaubt. Unter diesen Voraussetzungen würde insbesondere auch ein Insolvenzverfahren ein milderer Mittel darstellen. (...)“

Um entsprechend dem Anliegen des Bundesrates im Gesetzestext noch deutlicher zu machen, dass eine Abwicklungsmaßnahme nur dann möglich ist, wenn sie zur Erreichung der Abwicklungsziele, also im öffentlichen Interesse, erforderlich ist, wäre aus Sicht der Bundesregierung in § 62 Absatz 1 Nummer 2 SAG-E eine Klarstellung möglich, dass die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele „erforderlich und verhältnismäßig“ sein muss.

Zu Ziffer 4.:

Eine generelle Befreiung der Förderbanken von der Pflicht zur Aufstellung von Sanierungsplänen wäre nicht richtlinienkonform. Nach der Abwicklungsrichtlinie sind alle Institute im Sinne des EU-Bankenrechts (CRD-IV-Richtlinie) zur Erstellung von Sanierungsplänen verpflichtet. Lediglich die Mitglieder eines Institutssicherungssystems können hiervon befreit werden.

Gemäß § 19 SAG-E wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, unter den dort festgelegten Voraussetzungen für bestimmte Gruppen von Instituten die Anforderungen an die Sanierungsplanung zu beschränken. Aufgrund des besonderen Geschäftsmodells der Förderbanken wird die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Festlegung vereinfachter Anforderungen für Förderbanken prüfen und eine praxisnahe Umsetzung gewährleisten. Für Förderbanken, die nicht als potenziell systemrelevante Institute eingestuft werden, könnte es dabei aus Sicht der Bundesregierung in der Regel Erleichterungen geben.

Zu Ziffer 5. a):

Nach Auffassung der Bundesregierung können Tochtergesellschaften von Abwicklungsanstalten aus Gründen des Unionsrechts nicht aus dem Anwendungsbereich des SAG ausgenommen werden. Dies gilt unabhängig von Zweckmäßigkeitserwägungen auch, wenn die Abwicklung der Tochtergesellschaften bereits im Abwicklungsplan der Abwicklungsanstalt enthalten ist. Die Europäische Kommission betont den Gleichlauf zwischen dem EU-Bankenrecht und der Abwicklungsrichtlinie. Sofern Tochtergesellschaften von Abwicklungsanstalten Institute oder Wertpapierfirmen im Sinne des EU-Bankenrechts (CRD-IV-Richtlinie) sind, werden sie von der Abwicklungsrichtlinie erfasst.

Zu Ziffer 5. b):

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, entsprechend der Ansicht des Bundesrates klarzustellen, dass das SAG nicht auf Abwicklungsanstalten anwendbar ist. Die Abwicklungsanstalten sind weder Kreditinstitute noch Wertpapierfirmen, ihre Einbeziehung in das SAG ist durch die Abwicklungsrichtlinie nicht geboten. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Korrektur (Streichung des Verweises auf § 47 KWG in § 8a Abs. 5 Satz 2 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz) lediglich die Abwicklungsanstalten selbst, nicht aber die Tochtergesellschaften von der Sanierungs- und Abwicklungsplanung ausgenommen werden.

Zu Ziffer 6.:

Die Verwahrungspflicht von Verträgen sollte sich entsprechend der englischen Sprachfassung der Abwicklungsrichtlinie auf Finanzkontrakte beschränken. Das Anliegen des Bundesrates, dies im SAG klarzustellen, ist aus Sicht der Bundesregierung berechtigt.

Zu Ziffer 7.:

Das Anliegen des Bundesrates, im Hinblick auf öffentlich-rechtlich verfasste Institute die Option staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen (Artikel 56 bis 58 der Abwicklungsrichtlinie) einzuführen, unterstützt die Bundesregierung nicht. Diese Option der Abwicklungsrichtlinie steht nach der SRM-Verordnung ab 2016 ohnehin nicht mehr zur Verfügung.

Zu Ziffer 8.:

Nach Auffassung der Bundesregierung ist entsprechend den Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie das Bail-In-Instrument auch für öffentlich-rechtlich verfasste Kreditinstitute vorzuhalten (Artikel 43 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie).

Das Bail-In-Instrument dient der Rekapitalisierung eines in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Die Rekapitalisierung wird insbesondere dadurch erreicht, dass Forderungen von Gläubigern gegenüber dem Institut in Anteile am Institut umgewandelt werden. Dies kann per „debt-to-equity-swap“ oder durch Übertragung von Anteilen der Eigentümer an die Gläubiger erfolgen. Die damit einhergehende wirtschaftliche Belastung der Eigentümer entspricht der Haftungskaskade der Richtlinie und dient der Vermeidung von Fehlanreizen („moral hazard“). Die Gläubiger erhalten für ihre Forderungen einen Gegenwert in Form einer Beteiligung am Restwert des Instituts; regeneriert sich das Institut durch die getroffenen Maßnahmen wieder, partizipieren sie am Erholungseffekt.

Bei der Herabschreibung von Forderungen handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht um ein gleichwertiges Instrument, welches die Umwandlung vollständig ersetzen könnte. Die alleinige Herabschreibung entlastet – im Vergleich mit der von der Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Kombination von Herabschreibung und Umwandlung – die Eigentümer des Kreditinstituts und kann zu einer höheren Belastung der betroffenen Gläubiger führen.

Gefahren für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor gehen vom Bail-In-Instrument nach Einschätzung der Bundesregierung nicht aus. Es kann erst dann zum Einsatz kommen, wenn ein Institut bestandsgefährdet ist und die Institutssicherung das Institut nicht stützt. In einer solchen Situation wäre bislang regelmäßig die Liquidation des betroffenen Instituts nach Insolvenzrecht erfolgt. Ferner wurde in § 94 Absatz 7 SAG-E eine deminimis-Regel aufgenommen. Sie erlaubt es, bei nur sehr geringem Rekapitalisierungsbedarf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einem Rechtsformwechsel abzusehen und den Bail-In unter Verzicht auf eine Umwandlung ausnahmsweise nur durch eine Herabschreibung vorzunehmen. Im geschilderten unionsrechtlichen Rahmen wird die Bundesregierung prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates durch Aufnahme konkretisierender Formulierungen in den Gesetzestext besser Rechnung getragen werden kann.

Zu Ziffer 9.:

Rechtliche Grundlage für den Handel und die Zulassung von Wertpapieren ist das Börsengesetz, das von den Ländern in eigener Angelegenheit ausgeführt wird (Artikel 84 GG). Eine Eingriffsbefugnis des Bundes in diesem Bereich, wie sie im geltenden Recht etwa in § 11 Börsengesetz und § 4 Absatz 2 Satz 2 Wertpapierhandelsgesetz vorgesehen ist, trifft nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken.

§ 79 Absatz 3 SAG-E, wonach die Abwicklungsbehörde der jeweiligen Behörde vorschreiben kann, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten aufzuheben oder auszusetzen, entspricht wörtlich der Vorgabe des Artikel 64 Absatz 1 Buchst. c der Abwicklungsrichtlinie. Der Sache nach ist diese Befugnis der Abwicklungsbehörde aus Gründen des Unionsrechts vorzusehen. Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung aber prüfen, ob der Text des § 79 Absatz 3 SAG-E abgeändert werden kann. So wäre anstelle einer Anweisung einer Landesbehörde durch die Abwicklungsbehörde möglicherweise eine unmittelbare Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Untersagung des Handels denkbar.

Zu Ziffer 10.:

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, weitere inhaltliche Vorgaben für eine auf eine Vermögensübertragung gerichtete Abwicklungsanordnung vorzusehen. Inhaltliche Vorgaben finden sich in § 136 SAG-E. Insbesondere legt § 136 Absatz 1 Nummer 2 SAG-E fest, dass eine gattungsmäßige Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände ausreicht.

Zu Ziffer 11.:

Ob Änderungsbedarf in den Registerverordnungen besteht, wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Ziffer 12.:

Eine funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen für die Prüferbestellung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht geboten. Eine Vorbefassung der Kammer für Handelssachen durch die Prüferbestellung wäre ohne Mehrwert, da bei den Rechtsstreitigkeiten, bei denen die vom zu bestellenden sachverständigen Prüfer vorzunehmende Bewertung eine Rolle spielt (Abwicklungsanordnung, Ausgleichsansprüche gegen den Restrukturierungsfonds), die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen nicht gegeben ist. Die Situation ist damit anders gelagert als bei den vom Bundesrat in Bezug genommenen Konstellationen, bei welchen nicht nur die Prüferbestellung, sondern auch die Kontrolle der zu prüfenden Maßnahme der funktionellen Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen unterfallen.

Zu Ziffer 13.:

Der vorgesehenen gerichtlichen Entscheidung über die Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers innerhalb von fünf Tagen und derselben Frist für die Entscheidung über eine Beschwerde liegt der Gedanke zugrunde, dass sichergestellt werden soll, dass eine Bewertung schnellstmöglich erfolgt. Im Rahmen der Bewertung wird festgestellt, ob und in welchem Umfang Anteilshaber und Gläubiger durch die Anordnung und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu der Situation, die sich bei Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts eingestellt hätte, benachteiligt worden sind. Sie ist Grundlage für Ausgleichszahlungen an Gläubiger und Anteilshaber des abgewickelten Instituts und daher eilbedürftig. Eine möglichst rasche Festsetzung der Ausgleichszahlungen beugt unter anderem Ansteckungseffekten vor. Die vom Bundesrat beanstandete Vorschrift ist lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Dies trägt dem Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit Rechnung und lässt Raum für eine längere Prüfung, sofern dies etwa aus Gründen rechtlichen Gehörs angezeigt ist.

Zu Ziffer 14. a):

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates nach Benennung der Deutschen Bundesbank als „zuständige Behörde“ ab.

Die aktuelle Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Kreditwesengesetz, der die Deutsche Bundesbank als „zuständige Stelle“ und die BaFin als „zuständige Behörde“ benennt, ist erst am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Forderung des Bundesrates knüpft an eine bereits zum CRD IV-Umsetzungsgesetz 2013 geführte Diskussion an. Die Deutsche Bundesbank hatte bereits im Rahmen der Diskussion über den Regierungsentwurf zum CRD IV-Umsetzungsgesetz die o.g. Forderung erhoben. Der Gesetzgeber hat sich daraufhin bewusst für die aktuelle Regelung entschieden, die Deutsche Bundesbank als „zuständige Stelle“ zu bezeichnen – zu einem Zeitpunkt, als der Inhalt der SSM-Verordnung bereits verhandelt war. Die Deutsche Bundesbank hat diese Regelung in ihrer Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Mai 2013 ausdrücklich begrüßt.

Für Änderungen besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlass. Insbesondere hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie im Kreditwesengesetz klargestellt, dass es auch im Rahmen des europäischen Aufsichtsmechanismus bei der bewährten Arbeitsteilung zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank bleiben soll. Die Teilnahme von Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank in den für die Beaufsichtigung der bedeutenden Institute gebildeten gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) wird durch den Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt.

Die vorgeschlagene Änderung würde die Stellung der BaFin als der vollen parlamentarischen Kontrolle unterstehender Aufsichtsbehörde gefährden .

Zu Ziffer 14. b):

Die Forderung des Bundesrats wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Ziffer 15.:

Die Bundesregierung prüft mögliche Lösungen, wie ein sich aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren auf Unionsebene (EU-Trennbankenverordnung) im Hinblick auf das deutsche Trennbankengesetz ergebender Zusatzaufwand für deutsche Kreditinstitute im Rahmen gehalten werden kann, ohne dabei das Ziel des deutschen Trennbankengesetzes zu gefährden, die Stabilität des Finanzsystems zu sichern und die Risiken aus spekulativen Geschäften zu verringern.

Zu Ziffern 16. und 17.:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Anrechnung der Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011 bis 2014 auf die ab 2016 zu erhebenden Beiträge für den einheitlichen Abwicklungsfonds geprüft werden sollte, soweit die Mittel nicht gemäß § 13 Abs. 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes für den Ausgleich von Verlusten des Finanzmarktstabilisierungsfonds aus etwaigen künftigen Stabilisierungsmaßnahmen beziehungsweise für etwaige noch zu ergreifende Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz benötigt werden.

Wie aus der Begründung des Regierungsentwurfs hervorgeht, soll über die endgültige Verwendung der bis einschließlich 2014 vom Restrukturierungsfonds eingesammelten Mittel aber erst im Jahre 2015 im Rahmen des noch ausstehenden SRM-Verordnung-Anpassungsgesetzes entschieden werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Parameter bekannt sind.

Zu Ziffer 18.:

Die Forderung des Bundesrats bezüglich des Pfandbriefgesetzes wird die Bundesregierung prüfen.

